

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG DES FÖRDERVEREINS KITA NEUHOF

§ 1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

1. Gemäß der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 6 Euro pro Geschäftsjahr.
2. Im Mitgliedsantrag geben Vereinsmitglieder den von Ihnen gewünschten jährlichen Mitgliedsbeitrag (mindestens 6 Euro) an. Dieser gilt dann bis auf Widerruf.
3. Spätestens einen Monat vor Ende eines Geschäftsjahres kann ein Mitglied dem / der KassenwartIn schriftlich eine Veränderung des gewünschten Beitrags mitteilen. Der Mindestbeitrag muss dabei eingehalten werden.
4. Die Mitglieder erteilen für die Einziehung des Mitgliedsbeitrags eine Einzugsermächtigung, die jederzeit widerrufen werden kann.
5. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmevertrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
6. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich im Januar durch Bankeinzug für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
7. Änderungen der Bankdaten sind dem / der KassenwartIn unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachten dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
8. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
9. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung entscheidet der Vorstand.
2. Die Zuwendung der Mittel des Fördervereins erfolgt auf einen Antrag, in dem die Höhe und der konkrete Verwendungszweck der beantragten Mittel bezeichnet sein müssen.

3. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch Unterzeichnung des / der KassenwartIn und einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000 Euro verpflichten,
 - b) bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - c) bei der Einstellung von Personal,
 - d) bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art
 - e) für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 5 Schlussbestimmung

1. Die Beitrags- und Finanzordnung wird erstmals auf der Gründungsversammlung am 27.11.2017 auf der Grundlage von § 7 Nr. 2 der Satzung des Fördervereins Kita Neuhof beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, 09.12.2017

Vorstandsvorsitzende/r

stellvertr. Vorstandsvorsitzende/r

KassenwartIn